

RECHT

Wasserdicht bei Verträgen

Bieten Frächter, Spediteure und Transportunternehmer mehr als bloße Güterlieferungen an, etwa auch **Montage oder Zusammenbau** von einzelnen Produkten für den Kunden, können dadurch – oft unwissentlich – **nicht unbeträchtliche Haftungsrisiken** entstehen. EIN BERICHT VON MAG. DR. THOMAS TRETTNAK

Angenommen, ein Logistiker liefert Autoreifen und Autofelgen von den Herstellern zu einem Autoproduzenten. Als zusätzliches Service bietet das Unternehmen an, Reifen und Felgen zusammenzubauen. Der Logistiker liefert somit fertige Autoreifen an den Autohersteller. Der Autohersteller montiert diese Autoreifen an seinen Fahrzeugen, die später vom Autohändler an die Auto-

Solidarische Haftung. Lässt sich nämlich nicht feststellen, wer den Schaden tatsächlich verursacht hat – ein in der Praxis häufig auftretendes Problem –, haften unter Umständen alle solidarisch für den gesamten Schaden. Das bedeutet, dass derjenige, der in Anspruch genommen wird, zunächst den gesamten Schaden ersetzen muss und sich grundsätzlich erst im Anschluss bei den Übrigen regressieren kann. Einzel-

spruch genommen zu werden, im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden kann. Dass eine eventuelle Solidarhaftung mit vielen Unannehmlichkeiten und Risiken verbunden ist, etwa auch dem Insolvenz- oder Inkassorisiko der übrigen potenziellen Schädiger, ist in der Praxis ein großes Problem.

Sonderfall: Produkthaftung

Neben der allgemeinen Haftung nach ABGB ist die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) zu berücksichtigen. Diese Haftung trifft grundsätzlich den Produzenten eines Produktes sowie denjenigen, der das Produkt in Verkehr bringt (Händler). Ausnahmsweise haftet der Händler, wenn er seiner Benennungspflicht (er ist gesetzlich verpflichtet, dem geschädigten Konsumenten, den Hersteller oder Importeur zu nennen) nicht nachkommt. WICHTIG: Als Hersteller im Sinne des PHG gilt neben

FOTO: ARCHIV

„NACH ALLGEMEINEM ZIVILRECHT HAFTET DERJENIGE FÜR EINEN SCHADEN, DER IHN RECHTSWIDRIG UND SCHULDHAFT VERURSACHT HAT“

käufer ausgeliefert werden. Hat der Autokäufer (der häufig rechtlich gesehen ein Konsument ist) einen Unfall, der durch einen fehlerhaften Autoreifen ausgelöst wurde, kann dies auch für das Logistik-Unternehmen unangenehme rechtliche Folgen haben.

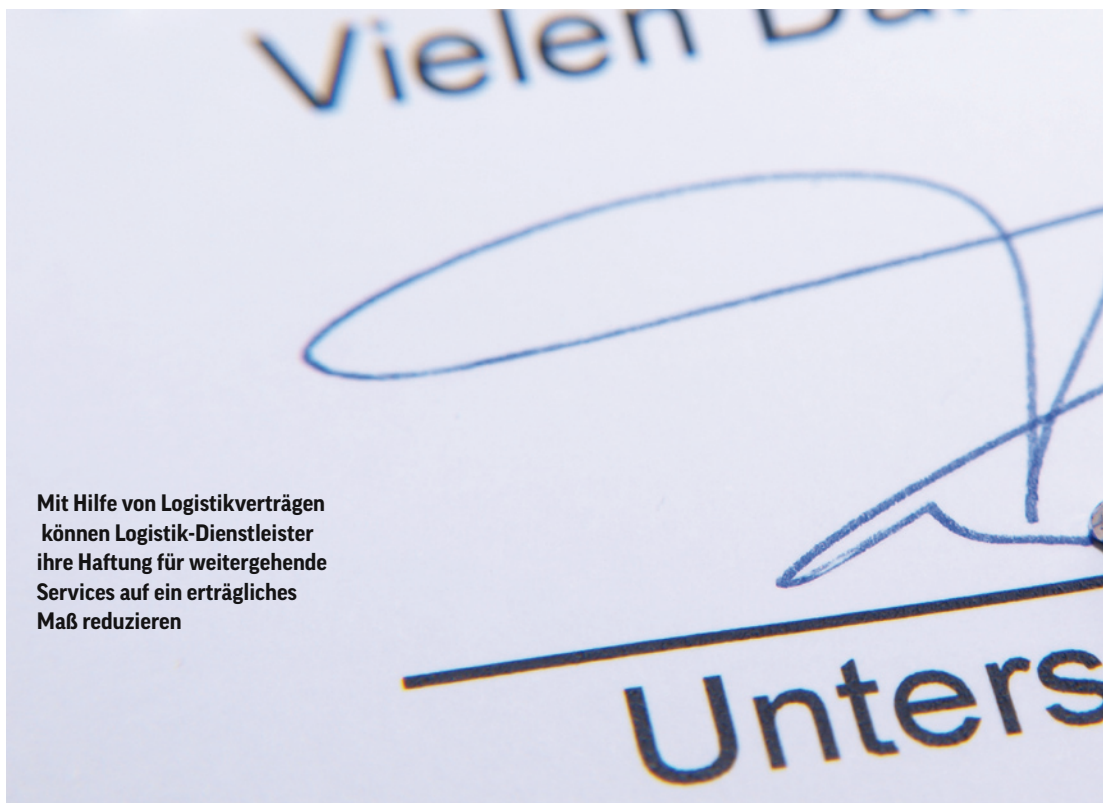
Wer wann haftet

Nach allgemeinem Zivilrecht haftet derjenige für einen Schaden, der ihn rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat. Die Ersatzpflicht erstreckt sich dabei auf sämtliche Personenschäden (Körperverletzungen) und Sachschäden, die aus dem Unfall resultieren. Eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Schäden findet grundsätzlich nicht statt.

Beweislast. Besondere Probleme bereiten Fälle, in denen mehrere Personen als Schädiger in Frage kommen. In unserem Beispiel kommen etwa sowohl die Produzenten von Reifen und Felge, als auch das Logistik-Unternehmen als „Monteur“ und schließlich der Autohersteller, der den Autoreifen am Ende des Zyklus am Fahrzeug montiert hat, als Schädiger in Betracht. Die Beweislast dafür, dass der Eine oder der Andere den Schaden verursacht hat, trifft zwar grundsätzlich den Geschädigten. Dies ist jedoch in vielen Fällen keine ausreichende Absicherung für den Logistiker.

heiten zur Frage, wann diese Solidarhaftung zum Tragen kommt, würden den Rahmen dieses Artikels sprengen. Festgehalten werden kann jedoch, dass das Risiko im Rahmen der Solidarhaftung in An-

Mit Hilfe von Logistikverträgen können Logistik-Dienstleister ihre Haftung für weitergehende Services auf ein erträgliches Maß reduzieren





Der Schaden, der als Folge eines Produktfehlers am Produkt selbst entsteht, ist nach PHG vom Logistiker nicht zu ersetzen

dem Produzenten von Reifen, Felgen und Auto auch der Logistiker, wenn er Montagearbeiten verrichtet, die von Laien ohne Fachwissen und ohne Spezialwerkzeug nicht verrichtet werden können. Im Ausgangsfall, beim Zusammenbau eines Autoreifens, ist dies zweifellos der Fall. Einfache Konstruktionen, wie Tische oder Regale, fallen hingegen in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des PHG.

FOTO: PAN/PIXELIO



Beschränkung der Produkthaftung. Im Gegensatz zum allgemeinen Schadenersatzrecht ist die Produkthaftung für Sachschäden in zweifacher Hinsicht beschränkt.

„ DIE HAFTUNGSRISIKEN DER LOGISTIK-UNTERNEHMEN ERHÖHEN SICH, WENN NEBEN DEM TRANSPORT LEISTUNGEN, WIE ETWA SPEZIFISCHERE MONTAGELEISTUNGEN, ZUSÄTZLICH ANGEBOTEN WERDEN “

Zum Einen werden Sachschäden nur in dem Ausmaß ersetzt, als sie an vom Produkt verschiedenen Sachen eintreten. Andererseits ist Voraussetzung für die Haftung, dass der Schaden im Einzelfall mehr als 500 Euro beträgt.

Weiterfresserschäden. Der Schaden, der als Folge des Produktfehlers am Produkt selbst entsteht, ist somit nach PHG nicht zu ersetzen. Für diese sogenannten Weiterfresserschäden und für Schäden unter der Wertgrenze von 500 Euro kommt ausschließlich eine Haftung nach allgemeinem Schadenersatzrecht in Betracht. Aus dem fehlerhaften Produkt resultierende Personenschäden sind demgegenüber auch im Rahmen des PHG uneinge-

schränkt zu ersetzen. Anders als im Haftungsregime des ABGB haften die Beteiligten des Ausgangsfall im Anwendungsbereich des PHG dem Kunden gegenüber grundsätzlich solidarisch und können folglich für den gesamten Schaden in Anspruch genommen werden. Allerdings besteht auch hier die Möglichkeit des Regresses gegen die übrigen Beteiligten, der jedoch mit denselben Risiken verbunden ist, wie bei der Haftung nach allgemeinem Zivilrecht (vgl. oben, etwa Insolvenz- oder Inkassorisiko).

Wasserdichte Logistikverträge

Die Haftungsrisiken der Logistik-Unternehmen erhöhen sich, wenn neben dem Transport Leistungen, wie etwa spezifischere Montageleistungen, zusätzlich angeboten werden. Das Unternehmen hat dann nicht nur für den einwandfreien Transport einzustehen, sondern naturgemäß auch für die einwandfreie Montage. Im Einzelfall kann dies unangenehme Rechtsstreitigkeiten auslösen, die mit hohem Zeit- und Geldaufwand verbunden sind und zahlreiche Ressourcen im Unternehmen binden. Auch wenn das Haftungs-

risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann – zumindest nicht solange ein Konsument beteiligt ist – ist es doch möglich, die Haftung mit entsprechenden vertraglichen Regelungen auf ein erträgliches und kalkulierbares Mindestmaß zu reduzieren und so auch die Risiken besser einschätzbar zu machen. Hinsichtlich der Regressmöglichkeiten bestehen vielfältige vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten: Die Bandbreite reicht dabei von einfachen Höchstbetragsgrenzen bis zum fast vollständigen Ausschluss des Regresses und dem Ersatz von Prämienleistungen für die Versicherungsdeckung. *

► www.chsh.at

» Zum Autor

Mag. Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM (Northwestern/Kellogg) ist als Rechtsanwalt in Österreich und New York zugelassen und berät in der renommierten Wirtschaftskanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati unter anderem in den Bereichen M&A, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sowie Transport & Logistik, insbesondere auch bei internationalen Fällen.

